Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt Böblingen
Eing. 20. Mai 2019
VZ Landrat

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herr Landrat Roland Bernhard
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Stuttgart 13.05.2019
Name Fr. Grau
Durchwahl 0711 904-11524
Aktenzeichen 15-1353.2/16/Böblingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Abbauplanung Objekte der vorläufigen Unterbringung/ Prüfung der Mindestauslastungsquote

Sehr geehrter Herr Landrat Bernhard,

für die schnelle Übersendung, sowie die detaillierte Ausführung der Unterlagen zu dem weiteren Vorgehen im Rahmen des Abbaukonzepts des Landkreises Böblingen möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern bedanken.
Die bisherige und auch geplante Abbaustrategie des Landkreises Böblingen ist in hohem Maß sparsam und wirtschaftlich. Weiterhin wird ebenfalls ein wesentliches Augenmerk auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kreiskommunen gelegt und diesen regelmäßig Unterkünfte zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung angeboten. Hieraus resultiert unserer Beurteilung nach ein besonders harmonischer und effektiver Abbau.
In diesem Zusammenhang freut es mich besonders, Ihnen auf diesem Weg mitteilen zu können, dass das Regierungspräsidium Stuttgart das Abbaukonzept, sowie die kürzlich übersandten Unterlagen ausführlich überprüft hat. Aufgrund der äußerst wirtschaftlichen Vorgehensweise und der nachvollziehbaren Abbaustrategie, sowie dem bereits erfolgten, zügigen Abbau in Ihrem Kreis wird dieses nun freigegeben.

Hinsichtlich Ihrer geäußerten Bedenken bezüglich einer vorübergehenden, zu geringen Mindestauslastung im Jahr 2019 können wir Ihnen mitteilen, dass hier kein Grund zur Besorgnis besteht. Die Hinzurechnung der Gebäude, welche sich derzeit in der Vermarktung befinden, stellt sich vor dem Hintergrund dar, dass durch die noch be-

familienbewusst & demografieorientiert
Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11190
poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

stehenden Verträge das Land weiterhin Kostenträger bleibt. Da die Objekte nach wie vor durch den Kreis, bzw. das Land betrieben werden, besteht auch eine vertragliche Bindung bis zu dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Vertragslösung/ Veräußerung.
Eine Kostenerstattung durch das Land kann dennoch stattfinden, da der Kreis Böblingen nachweislich eine Vermarktung und somit einen Abbau der Unterkünfte vorantreibt. Da der gesamte Abbau von Unterkünften einen besonders dynamischen und teilweise nicht beeinflussbaren Prozess darstellt, sind Schwankungen über das Jahr hinweg bei der Mindestauslastungsquote nicht nur nachvollziehbar, sondern meist unvermeidbar. Die Mindestauslastungsquote stellt hierbei eine Zielvorgabe dar, welche nicht über das gesamte Jahr hinweg konstant eingehalten werden muss.

Für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir Ihnen danken und nochmals anmerken, dass die Strategie zu einem sehr wirtschaftlichen Abbau der Unterkünfte im Landkreis Böblingen beim RPS großen Anklang findet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Deines

Thomas Deines
Referatsleitung 15.2

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Stuttgart 13.05.2019
Name Fr. Grau
Durchwahl 0711 904-11524
Aktenzeichen 15- 1353.2/16/Böblingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Abbaukonzept Landkreis Böblingen

Anlagen
Tabelle - Abbaukonzept zum Abbau der Unterkünfte im Landkreis Böblingen für die VU vom 13.08.2018, sowie 18.04:2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorgelegte Abbaukonzept und die ergänzenden Unterlagen Ihres Kreises vom 24.04.2018, 26.07.2018, 13.08.2018 und 28.01.2019, sowie die Erläuterungen vom 18.04.2019 zum bereits durchgeführten und weiterhin angestrebten Vorgehen bei einem Abbau von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung anhand eines wirtschaftlichen und sparsamen Handelns wurden vom RPS geprüft.
Laut Ihren Angaben und vorgelegten Prognoseberechnungen kann die, unter der Annahme einer gleichbleibender Zuweisung durch das Land BW, vorgeschriebene Mindestauslastung von min. 80 % zum Jahresende 2020 voraussichtlich durch einen Abbau der Gesamtkapazität, sowie der dazu im Verhältnis stehenden Unterbringungsplätzen erreicht werden.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 legten Sie dar, dass die vorgegebene Mindestauslastungsquote zum Jahresende 2018 bereits eingehalten werden konnte, mit einer Auslastung von 81 % ohne die Berücksichtigung von Fehlbelegern. Auch die in der Vermarktung stehenden Objekte wurden nicht berücksichtigt. Dies ist insoweit akzeptabel, da diese auch mit den noch verursachenden Aufwendungen nicht mehr beim Land geltend gemacht werden.

Ihre dargelegte Vorgehensweiße und ermittelten Daten, sowie die offengelegten Kosten und sich daraus ergebende Rangfolge eines künftigen Abbaus sind schlüssig und nachvollziehbar.
Aus diesen Gründen wird das angestrebte Vorgehen beim Abbau der Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung genehmigt und eine Freigabe bezüglich des Abbaukonzeptes, bezogen auf die zuletzt zugegangene Übersicht vom 18.04.2019 und den zugehörigen Erläuterungen, erteilt.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich zu einem System mit Zahlung einer Pauschale zurückgekehrt werden soll. Daher kann die Frage nach zukünftigen Erstattungen prinzipiell derzeit nur insoweit beantwortet werden, dass die Erstattung sich nach dem dann praktizierten Erstattungssystem im jeweiligen Jahr richten wird. Kosten können nur in dem Jahr geltend gemacht werden, in welchem sie angefallen sind bzw. zahlungswirksam wurden.
Sollten sich künftig gravierende Änderungen zu dem vorgelegten und geprüften Konzept bzw. Vorgehen ergeben, ist eine erneute Vorlage zur Prüfung und Freigabe beim RPS erforderlich. Hierzu sind die Einreichung des jeweiligen Einzelfalls und die Darstellung der Auswirkungen auf das Gesamtkonzept auszuführen.
Es ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich bei regulär endenden Mietverträgen oder einem Abbau der im Konzept dazu vorgesehenen Unterkünfte, bei welchen keine weiteren Kosten anfallen.
Ebenfalls sind weiterhin alle kostenverursachenden Fälle (Delta bei Untervermietung, Abstandszahlung, auch in Verbindung mit Sanierung und Ertüchtigung, Entsorgungskosten, etc.) bei einem künftigen Abbau zur Prüfung und Genehmigung als Einzelfälle anhand des Kalkulationsblattes (Ausgabe IM mit Schreiben vom 22.12.2017) sowie eines erläuternden Aktenvermerks, in welchen die derzeitige Situation, wirtschaftliche und weiche Faktoren, ein eventuelles Abweichen des Abbaukonzeptes und der Verhandlungsablauf dargestellt werden, zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten bis Ende Januar 2020 um Übersendung einer erneuten Überprüfung der tatsächlichen Belegungsquote, welche zum Jahresende 2019 festgestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Deines

Thomas Deines
Referatsleitung 15.2